



Monitoring Report Nr. 1, Strafverfahren gegen *Manmohan S. & Kanwal Jit K.*

1. Prozesstag/ 21. November 2019

Leitung: Prof.Dr. Stefanie Bock, stud. iur. Paul Zandecki, Astrid Walter BA, stud. iur. Reniyha Sütöü

I. Zusammenfassung der Tagesgeschehnisse

Am ersten Prozesstag im Verfahren gegen Manmohan S. und Kanwal Jit K. wurde zunächst die Anklage verlesen und durch Befragung und Feststellung des Senats bzw. des Verteidigers die wichtigsten Daten aufgenommen. Daraufhin sind die ersten zwei Zeugen vernommen worden.

II. Materielle rechtliche und prozessuale Erörterungen

1. Verlesung der Anklageschrift

Zu Beginn des Prozesses wurde die Anwesenheit der Prozessbeteiligten festgestellt. Den Angeklagten zufolge seien sie nur in Grundkenntnissen der deutschen Sprache mächtig und sie wurden informiert, dass die anwesende Dolmetscherin *Rena N.* für sie übersetzt. Bei der Feststellung der Personalien gab der Angeklagte *Manmohan S.* an, am 31.12.1968 in *Kanpur/Indien* geboren zu sein und in *Mönchengladbach* zu wohnen und mit der Angeklagten *Kanwal Jit K.* verheiratet zu sein, die mitteilte, am 04.10.1969 in *Bathinda/Indien* geboren zu sein und die identische Adresse wie ihr Ehemann habe.

Dem Angeklagten *S.* wird vorgeworfen allein von Januar 2015 bis Juni 2017, ab Juli 2017 mit der Angeklagten *K.* gemeinschaftlich die Straftat der geheimdienstlichen Agententätigkeit zum Nachteil der Bundesrepublik Deutschland gerichtet auf Mitteilung geheimdienstlicher Erkenntnisse an den indischen Auslandsgeheimdienst *Research and Analysis Wing (R&A W)* begangen zu haben.

Die Angeklagten hätten bis zur Hausdurchsuchung am 06.12.2017 Informationen bezüglich Personen aus der oppositionellen *Sikh*-Gemeinde und interner Vorgänge der oppositionellen *Kaschmir*-Gemeinde in Deutschland an Führungsoffiziere des *R&A W* weitergegeben. Der *R&A W* habe sich dabei speziell für Erkenntnisse bedeutsamer Drittstaaten aus geopolitisch indischer Sicht, zuzüglich terroristischen und separatistischen Bestrebungen in Indien, vorwiegend in den Gebieten *Kaschmir* und *Punjab* interessiert.

Ab Januar 2015 habe der Angeklagte *S.* sich mit dem *R&A W*-Mitarbeiter *P.* geeinigt, Informationen weiterzugeben. Im Juli 2017 habe sich die Angeklagte *K.* durch die Teilnahme an nachrichtendienstlichen Treffen und durch Hinwirkung gegenüber *S.* auf ausführliche Bearbeitung der Aufträge in die Verbindung mit eingegliedert. Der Kontakt zu den Führungsoffizieren sei regelmäßig über persönliche und telefonische Gespräche, gelegentlich über Textnachrichten (SMS) zu Stande gekommen.

Des Weiteren wurden durch den Oberstaatsanwalt alle Zeitpunkte und Inhalte der Weitergabe von Informationen verlesen. Für die Weitergabe der Informationen sollen die Angeklagten als Gegenleistung monatlich mindestens 200 Euro bekommen haben.

Rechtlich einzuordnen hätten sich die Angeklagten dem Vergehen der geheimdienstlichen Agententätigkeit gemäß §§ 99 I S. 1, 25 II StGB strafbar gemacht. Zudem sei der Verfall des Wertersatzes anzuordnen. Betreffend *Manmohan S.* in Höhe von 7200 € und betreffend *Kanwal Jit K.* in Höhe von 1200 €.

2. Der Angeklagte *Manmohan S.*

a) Ausführungen zur Person

Nach Verlesung der Anklage machte der Verteidiger des *Manmohan S.* zunächst Ausführungen zur Person des Angeklagten. Dieser sei am 31.12.1968 in *Kampur/Indien* geboren und habe die Schule nach der 10. Klasse verlassen. Danach habe er einige Jahre in der familieneigenen Landwirtschaft gearbeitet. Als Angehöriger der Volksgruppe *Sikh* sei die Lage für den Angeklagten in *Indien* kritisch gewesen, sodass er 1992 aus *Indien* nach *Deutschland* gekommen sei. Dort habe er dann in Textilgeschäften gearbeitet sowie weitere Hilfstätigkeiten wahrgenommen haben. Von 2003-2005 sei er in dem Textilunternehmen seiner Frau tätig gewesen.

Momentan beziehe der Angeklagte Arbeitslosengeld II und sei aus gesundheitlichen Gründen berufsuntätig. Er habe Blut in Urin und Stuhl gehabt und leide zudem unter Diabetes. Allerdings habe er zwischendurch manchmal gearbeitet.

Seit 1992 lebe der Angeklagte zur Miete in *Mönchengladbach* und sei seit 1987 mit seiner Frau verheiratet, mit der er auch zwei Söhne habe. Weiterhin habe *Manmohan S.* die *high school* beendet, die mit der mittleren Reife gleichzusetzen sei.

b) Befragung des Angeklagten durch Gericht

Durch die Befragung des Angeklagten durch Gericht ergaben sich weitere Informationen zur Person des *Manmohan S.* Der Angeklagte gab an, dass er keine Ausbildung absolviert habe und in *Indien* drei Jahre als Sänger im *Public Relations Department* gearbeitet habe und *Punjabi* Lieder gesungen habe. Zudem sei er auf einer Hühnerfarm gewesen und habe von Landwirtschaft gelebt.

Er sei Bruder von zwei Schwestern, die in *Panjabi* leben und habe einen Vater, der Berufssoldat gewesen sei.

Der Angeklagte sei in der *Khalistan*-Bewegung und seit 1987 Mitglied der *Babbar Khalsa* aktiv gewesen, weshalb er glaube, dass ihn die Polizei in *Indien* deshalb verhaftet und zusammengeschlagen habe. Sieben bis acht Monate soll er ohne gerichtlichen Beschluss im Gefängnis gesessen haben, bis eine Kautions in Höhe von 20.000 Rupien erteilt worden sei, die wie er denke, sein Vater bezahlt habe.

Zunächst sei er als Tourist nach *Deutschland* gekommen und habe später einen Antrag auf Asyl gestellt, der auf Nachfrage des Richters erstmals abgelehnt worden sei. Nach elf Monaten Aufenthalt in *Deutschland* sei er wieder nach *Indien* zurück, wollte durch die problematische Lage und weil er immer noch polizeilich gesucht worden sei, dort aber wieder nach *Deutschland* einreisen. Ein 1994 erneut gestellter Asylantrag sei 1995 positiv beschieden worden, jedoch als befristeter Aufenthaltstitel.

Manmohan S. habe zudem dem *Sikh-Tempel* angehört und sei in Deutschland bei *Babbar Khalsa* ab 2000 zehn Jahre Mitglied gewesen. Seine eigene Zeitung *Punjabi Times*, die er seit 2013 betreibe, wolle er im Internet weiterführen. Dies sei ein bloßes Hobby und keine politische Propaganda.

3. Die Angeklagte Kanwal Jit K.

Kanwal Jit K. sei am 04.10.1967 geboren und habe zwei Schwestern und einen Bruder. Ihre Eltern seien bereits verstorben. Sie habe eine Art Gesamtschule besucht, die sie nach der zehnten Klasse abgeschlossen habe und eine Ausbildung zur Näherin soll sie nach zwei Jahren abgebrochen haben. 1987 soll sie den Angeklagten geheiratet und 1989 und 1998 ihre beiden Söhne bekommen haben. 1992 sei sie ihrem Mann nach *Deutschland* gefolgt. Seit 2006 lebe sie unbefristet in *Deutschland*. Von 2003 bis 2005 habe sie ein eigenes Textilgeschäft gehabt, beziehe aktuell aber Arbeitslosengeld II. Laut Verteidiger wolle sie an diesem Prozesstag keine Fragen beantworten.

4. Rechtsgespräche

Der Senat führte nach der Pause aus, dass es zwischen allen Verfahrensbeteiligten zu Rechtsgesprächen gekommen sei und dass vorliegende Tonmitschnitte keine Schuld oder Strafbarkeit begründen würden. Die Tätigkeiten der Angeklagten *Kanwal Jit K.* seien laut ihres Verteidigers nachrangig gewesen. Der Oberstaatsanwalt betonte, dass dies kein klassisches Ausspionieren gewesen sei und der Senat qualifizierte die Tätigkeiten als ein bedeutsames Einlassungsverhalten. Es sei jedoch kein Gespräch nach §§ 202a, 212 StPO.

5. Zeugenaussage Z1

Sodann ist der erste Zeuge vernommen wurden.

Z1 ist Bundeskriminalbeamter, 42 Jahre alt und ist mit den Angeklagten weder verschwägert noch verwandt.

Am 06.12.2017 habe Z1 den Angeklagten *Manmohan S.* im Zuge des Ermittlungsverfahrens wegen geheimdienstlicher Agententätigkeit im Polizeipräsidium in *Mönchengladbach* vernommen. Die Vernehmung des Angeklagten sei in Anwesenheit eines Dolmetschers erfolgt und in deutscher Sprache dokumentiert.

Nach der Nennung des Vorwurfs durch Z1 soll der Angeklagte gleich die Führungsleute *Tripati* und *Prahaka* des R&A W genannt haben. Er sei für in *Deutschland* lebende indische Menschen zuständig gewesen, die Probleme mit Pässen und Visa hätten. Laut Eindruck des Zeugen soll der Angeklagte sehr nervös gewirkt haben.

Zudem habe er zuerst ausgesagt, dass er mit den Führungsleuten nur telefonische Gespräche gehabt habe und sie persönlich nicht kannte. Nach Vorlage des Z1 über die Dokumentation der Fahrten des Angeklagten aus seiner Heimat nach *Frankfurt am Main* habe er allerdings zugegeben, dass persönliche Treffen stattgefunden haben. Der Zeuge sagte

aus, dass er dem Angeklagten auch Wortprotokolle und die G 10-Protokolle vorlag, aus denen weitere Aufzeichnungen von Telefonaten und Fahrten zu entnehmen waren, an die sich der Angeklagte erinnern konnte.

Auf die Frage des Vorsitzenden, ob in der Vernehmung über Geld und Altruismus gesprochen worden sei, entgegnete Z1, dass dies erst im späteren Verlauf geschehen sei. Bei der letzten Aktion habe der Angeklagte 400 €, laut *Manmohan S.* 300 € bekommen. Des Weiteren habe sich der Angeklagte bei *Prahaka* 1000 € geliehen. Zudem habe der Angeklagte ausgesagt, dass er nicht monatlich, sondern nur für Aufträge 200 € bekäme.

Nach Z1 sei die Zuordnung des *Tripati*, nach der der Bundesanwalt fragte, als Konversationspartner nicht nur durch die Telefonnummer, sondern auch an Hand der Wohnanschrift erfolgt.

Zuletzt äußerte der Zeuge, dass er den Eindruck hatte, dass es dem Angeklagten unangenehm war in Kontakt mit *Prahaka* gestanden zu haben und dass er die Weitergabe von Informationen gegen Geld schon länger bereuen würde.

6. Zeugenaussage Z2

Der zweite Zeuge ist Kriminalhauptkommissar und ist 30 Jahre alt. Er habe am 06.12.2017 die Hausdurchsuchung und die Befragung der Angeklagten *Kanwal Jit K.* durchgeführt. Laut Z2 habe die Hausdurchsuchung um 6:00 Uhr morgens und die Vernehmung der Angeklagten um 7:45 Uhr stattgefunden. Die Vernehmung sei von einer Dolmetscherin begleitet worden.

Nach der Belehrung habe die Angeklagte von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch gemacht. Auch nach einer weiteren Belehrung, dass eine Aussage für sie einen Vorteil begründen könnte, verweigerte sie ihre Aussage erneut. Später sei am 12.12.2017 nachträglich in der Polizeiakte vermerkt worden sein, dass die Angeklagte nach einer dritten Aufforderung auszusagen, ausführte, dass sie ihren Ehemann lediglich auf journalistische Reisen begleitet habe. In *Frankfurt* sei sie gewesen, um Visaangelegenheiten für ihren Sohn zu klären. Die Entlohnung ihres Ehemanns für Informationsdienst sei ihr nicht bekannt gewesen. Nach Z2 habe der Vernehmende der Angeklagten mitgeteilt, dass die Polizei wisse, dass sie in der Wohnung des *Trabaka* war. Daran könne sich die Angeklagte nicht mehr erinnern haben. Mehr, als nochmalige Wiederholungen, wurden laut des Zeugen nicht ausgesagt.

Dem Zeugen lägen lediglich Anhaltspunkte vor, dass die Angeklagte mit ihrem Mann im Auto gesessen hätte, aber nicht, dass sie mit in *Frankfurt* war. Auf die Frage der Persönlichkeit äußerte der Zeuge in Bezug auf die Tonmitschnitte, dass sie ihren Mann möglicherweise dazu gedrängt habe, die Aufträge zu erfüllen.

III. Trial Management

1. Verhandlungsführung durch das Gericht

Keine.

2. Öffentlichkeit

Es waren sechs Zuschauer*innen, neun Monitors und eine Person von der Presse anwesend. Während der Verhandlung sagten zwei Zuschauer, die zum Angeklagten gehörten, laut, dass der Angeklagte verwirrt sei.

3. Organisatorisches

Am 26.11.2019 findet um 09.45 Uhr der zweite Prozesstag statt.

4. Verhandlungsbeginn und -ende, Verhandlungsdauer

Datum	Tag	Beginn	Unterbrechungen	Ende	Verhandlungsdauer
21.11.2019	1	10:02	11:27-11:50 11:53-11:57 12:15-12:40	13:27	3h 33min
Insgesamt:					